



HELLAS Verein für Basketball e.V.

FINANZORDNUNG (FO)

§ 1 Die Finanzordnung

Die Finanzordnung wird durch die Mitgliederversammlung, aufgrund des § 16 Abs. 6 der Vereinssatzung, beschlossen.

§ 2 Beiträge

1. Die Vereinssatzung ermächtigt dem Hellas Verein für Basketball e.V. Beiträge von seinen Mitgliedern zu erheben.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung aufgeführt.

§ 3 Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung des Hellas Verein für Basketball e.V. kann eine einmalige Umlage beschließen, die der Deckung bestimmter Ausgaben dient.
2. Ein Beschluss nach Absatz 1 kann nur gefasst werden, wenn die Beantragung einer Umlage als besonderer Punkt auf der Tagesordnung ausgewiesen war.

§ 4 Verwendung von Mitteln

1. Die Mittel des Hellas Verein für Basketball e.V. sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellte Mittel sind nach deren Bestimmungen zu verwenden und nachzuweisen.
2. Ausgaben dürfen nur im Rahmen der Haushaltspläne getätigt werden, sofern diese Finanzordnung nichts Anderes regelt.

§ 5 Zuständigkeit

Der/Die Schatzmeister/in ist für die Finanzplanung und Finanzverwaltung des Hellas Verein für Basketball e.V. zuständig.

§ 6 Haushaltsplan

1. Der Hellas Verein für Basketball e.V. erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan.
2. Der Haushaltsplan wird vom/von der Schatzmeister/in und in Zusammenarbeit mit dem/die Vorsitzende/n bis 31. Januar des Geschäftsjahres erstellt und vom Vorstand beschlossen.
3. Der Haushaltsplan enthält eine genaue Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben.

4. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden. Es gilt jedoch das Gesamtdeckungsprinzip. Er wird von der Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres verabschiedet.

§ 7 Rechnungslegung

1. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der/die Schatzmeister/in, zum 31. Februar eine Gesamtrechnung über die Verwendung der Mittel des Haushaltes sowie die Vermögensrechnung dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand berät diese Jahresrechnung und legt sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
2. Die Jahres- und Vermögensrechnung des Vorjahres sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Internetseite bzw. durch Anforderung bei der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Institution der Kassenprüfung regelt die Vereinssatzung.
2. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben, die Ordnungsmäßigkeit der Belege, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verbandsführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 9 Zahlungen

1. Der/Die Schatzmeister/in oder von ihm Beauftragte Personen sind berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Finanzordnung und der Haushaltspläne, Zahlungen entgegen zu nehmen und Ausgaben zu leisten.
2. Ausgaben, die über die Voranschläge des Haushaltsplanes hinausgehen, dürfen nur geleistet werden, wenn ein Deckungsnachweis gegeben ist. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand; bei Beträgen bis zu 250 € reicht die Zustimmung des/der Vorsitzenden bzw. des/der Schatzmeister/in.

§ 10 Barkassen

Der Hauptverein führt eine Kasse. Die Einnahmen und Ausgaben sind durch ein Kassenbuch zu belegen.

§ 11 Belegung von Ausgaben

1. Als Ausgabenbelege werden nur Originalrechnungen und Quittungen mit Originalunterschrift anerkannt.
2. Die Belege sind durch die zuständige Person auf sachliche Richtigkeit zu prüfen. Er bestätigt die sachliche Richtigkeit durch Unterschrift.
3. Die Belege sind durch den/die Schatzmeister/in oder eine von ihm Beauftragte Person auf rechnerische Richtigkeit sowie auf die richtige Gebührenfestsetzung zu prüfen. Er bestätigt die rechnerische Richtigkeit durch Unterschrift.

§ 12 Buchführung

1. Für die kaufmännische Buchführung im Hellas Verein für Basketball e.V. ist der/die Schatzmeister/in verantwortlich. Jede einzelne Finanz-Aktion ist zu belegen.
2. Die Bücher sind jährlich zum Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 13 Kontrolle

Das Präsidium sowie die Revisoren sind jeder Zeit berechtigt, in die Kassengeschäfte der Abteilungen Einblick zu nehmen.

§ 14 Richtlinien zur Erstattung von Auslagen

1. Der Hellas Verein für Basketball e.V. kann seinen Mitarbeitern, soweit sie im Rahmen der ihnen in der Vereinssatzung oder den Ordnungen zugewiesenen Aufgaben tätig werden, die dadurch entstehenden Kosten erstatten.
2. Welche Kosten in welchem Umfang erstattungsfähig sind, wird zu Beginn jedes Geschäftsjahres durch das Präsidium festgelegt.
3. Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen muss in dem Geschäftsjahr geltend gemacht werden, in dem die Auslagen angefallen sind.

§ 15 Reisekosten

Reisekosten sind grundsätzlich vorher durch den Vorstand zu genehmigen. Ist dies in Einzelfällen zeitlich nicht möglich, kann die Genehmigung im Nachhinein erteilt werden. In diesen Fällen ist vor Antritt der Reise die Zustimmung des/der Vorsitzende/n oder seines/er Stellvertreters/in einzuholen.

– Ende der Finanzordnung –